



# Allgemeiner Tarif

*für die Versorgung mit Fernwärme in der  
Gemeinde Langballig (Allgemeiner Wärmetarif)*

Gültig ab 1. Januar 2022

 **stadtwerke  
flensburg**

Die Stadtwerke Flensburg GmbH (nachfolgend SWFL genannt) bietet Wärme zu dem folgenden Tarif an. Der Tarif ist ebenso wie die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV“, die jeweils gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ einschließlich der jeweils gültigen „Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen“ sowie die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“ Bestandteil des Liefervertrages über die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Langballig.

## 1. Erläuterungen zur Preisgestaltung

Grundlage für die Versorgung mit Fernwärme sind der „Allgemeine Tarif für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Langballig“ (Allgemeiner Wärmetarif Langballig) sowie die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB FernwärmeV), zugleich deren ergänzende Bestimmungen und zugehörige Anlagen, herausgegeben von der Stadtwerke Flensburg GmbH (nachfolgend SWFL genannt) und gültig in ihrer aktuellen Fassung.

## 2. Wärmepreis

2.1 Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.

2.2 Der Grundpreis beträgt je Abrechnungsjahr 347,28 €/Jahr

Der Arbeitspreis beträgt je Megawattstunde (MWh) 94,61 €/MWh

Die aufgeführten Preise sind Brutto-Preise und enthalten 19 % Umsatzsteuer.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und in den Ergänzenden Bestimmungen hierzu geregelt.

3.2 Ändert sich der Arbeitspreis oder der Grundpreis unterjährig, beispielsweise durch eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes, so werden der Wärmeverbrauch und der Grundpreis zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt.

3.3 Die SWFL ist berechtigt, den „Allgemeinen Wärmetarif Langballig“ anzupassen. Änderungen dieses Allgemeinen Tarifes werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

3.4 Der vorstehende Tarif ist ab dem 1. Januar 2022 gültig.